

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879**

56 (7.3.1879)



# Beilage zu Nr. 56 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 7. März 1879.

## Deutschland.

Leipzig, 5. März. (Aus der Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts.) Um die Einsprüche gegen Ertheilung eines Patents zu ermöglichen, wird nach dem Reichs-Patentgesetz die Bitte um Patent für eine Erfindung oder Entdeckung im „Reichsanzeiger“ und „Patentblatt“ kurz bekannt gemacht und ist Jedermann die Einsicht der bei dem Reichs-Patentamt aufliegenden Bittschrift nebst Beschreibung, Zeichnungen und sonstigen Beilagen gestattet. In Folge der auf diesem Wege erlangten Kenntniss erschien in einer Fachzeitung die Beschreibung und Zeichnung einer neuen Erfindung, ehe das Patent ertheilt und die ausführliche Beschreibung vom Patentamt veröffentlicht worden war. Deshalb erhob der Erfinder Strafanzeige gegen den Verfasser jenes Artikels und erwirkte auch ein Strafurtheil gegen denselben wegen Verletzung des Urheberrechts nach dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870. Die Gerichte aller drei Instanzen haben angenommen, das Reichs-Patentgesetz habe am Urheberrechts-Gesetz nichts geändert, so lang nicht die oben erwähnte ausführliche Publikation von Seiten des Reichs-Patentamts erschienen sei, mithin bestesse das Urheberrecht des Erfinders und Entdeckers für jene Zeit zu Recht und sei die gegen seinen Willen erfolgte Veröffentlichung strafbar, indem er ein großes Interesse habe, das sein Geheimnis bis zur Erlangung des Patentschutzes möglichst gewahrt werde.

Zufolge Art. 270 Handelsgesetzbuch muß der geschäftsführende Sozius einer Gelegenheitsgesellschaft den Teilhabern Rechnung stellen und die Belege mittheilen. Man entbehrt eine derartige Rechnung der Belege für eine Reihe von Posten und wurde deshalb als vollkommen unbrauchbar angesehen. Die Klage ist verworfen worden, weil jene Bittschrift nur die Bedeutung habe, daß die betreffenden Posten der Rechnung nicht passiren, bis sie der Rechnungssteller gehörig bewiesen hat. Wenn ein Gesellschafter aus eigenen Mitteln Gesellschaftsschulden bezahlt hat, so kann er nicht sofort Vergütung von den anderen Gesellschaftern fordern, sondern muß zuvor das Vermögen der Gesellschaft in Anspruch nehmen.

## Großbritannien.

London, 4. März. Lord Chelmsford's Depesche über das Gefecht bei Sandvula erregt sich gerade keiner günstigen Beurteilung Seitens der englischen Presse. Die „Times“ ist zwar rücksichtsvoll genug, ihr Urtheil zurückzuhalten und vorläufig Lord Chelmsford's eigene Erklärung gelten zu lassen, daß das Mißgeschick „nahezu unbegreiflich“ ist. Der „Standard“, „Globe“ und „Pall Mall Gazette“ dagegen verurtheilen den General auf Grund seiner eigenen, etwas unklaren und theilweise sogar, wie sie sagen, ganz unverständlichen und unsolbatischen Mittheilungen. Der „Standard“ erkennt zwar an, daß ein wesentlicher Theil der Schuld auf Oberst Bullen fällt, der seinen Instruktionen zuwider handelte, jedenfalls müsse aber noch aufgekärt werden, wie es komme, daß das Lager in keiner Weise befestigt war, ja daß nicht einmal die Wägen zusammengefahren waren. „Aber das ist nicht der einzige Punkt, der Aufklärung verlangt“, fährt das Blatt fort, „Lord Chelmsford sagt nichts über Kundschafter, Reconnoissiren oder Versuche, mit dem

Feinde Fühlung zu bekommen, selbst nachdem er hörte, daß der Andere in Stärke nahe sei, und nachdem er bekennet, daß er fühlte, „die Lage war ziemlich kritisch“. Kein Wort in der Depesche erklärt, wie es gekommen, daß 30,000 Zulus einige wenige Meilen entfernt waren, ohne daß der General über ihre Anwesenheit unterrichtet war. Außer der Anwendung einiger guter Ferngläser wird nichts von der Thätigkeit der „Augen“ der Arme, eben der Intelligenzabtheilung, berichtet. ... Wenn die militärischen Autoritäten der Ueberzeugung sind, daß die Fragen, die wir aufgestellt haben, entweder befriedigend beantwortet sind oder keiner Antwort bedürfen, gut; andererseits ist es noch nicht zu spät, 15,000 britische Truppen, die bald in Gegenwart eines unerschrockenen Feindes und in einem schwierigen Lande operiren sollen, mit einem Oberbefehlshaber zu versehen, der durch seinen Ruf und seine Erfahrung sowohl sie, wie ihre Landsleute daheim mit größerem Vertrauen erfüllen wird. Wir hoffen, die Regierung wird sich nicht durch Rücksicht auf Persönlichkeiten abhalten lassen, wenn es notwendig werden sollte, daß ein Zuwachs an militärischem Verständnis in Südafrika erforderlich ist.“

Noch schärfer lautet das Urtheil der immer sehr extrem sprechenden „Pall Mall Gazette“. Nachdem das Blatt darauf hingewiesen, daß General Chelmsford selbst mit seiner eigenen Abtheilung vor gänzlicher Vernichtung nur dadurch bewahrt wurde, daß die kleine Besatzung von Korte's Drift den Angriff der Zulus ausgehalten und so die heimkehrenden Krieger dort wieder Mundvorrath vorfanden und sicher den Tugelaström überqueren konnten, fährt es fort: „Es ist unmöglich, solch eine Depesche ohne Demüthigung und Besorgnis zu lesen. Ihr Ton sogar ist beunruhigend. Gerade so wie des Schreibers Betragen ein seltsames Nichtvorhandensein des Sinnes der Verantwortlichkeit anzeigt, so ist die Sprache, welche seine eigenen Mißerfolge verzeichnet, eher die eines betrübten nichtmilitärischen Augenzuges, als die des irreführten und niedergeschlagenen Oberbefehlshabers selbst. Wir fürchten, daß nach Lesung dieser Depesche die öffentliche Meinung allgemein der Ansicht sein wird, daß Lord Chelmsford kaum für seinen Posten geeignet ist. Ferner wird es allgemein für bellagenswerth gehalten werden, daß Cyprien so dringend der Dienste Sir Garnet Wolseley's bedarf, der so viel von dieser Art der Kriegsführung kennt.“

Zugleich mit Lord Chelmsford erfährt auch Sir Bartle Javre, der Oberkommissar von Südafrika, Tadel, und zwar nicht wegen der Niederlage, die ihm nicht in die Schuhe geschoben werden kann, sondern da er den Krieg unnötiger Weise vom Zaune gebrochen hatte. Der „Standard“ z. B. billigt es zwar, daß das Ministerium ihn nicht tadel, bemerkt aber doch, daß „gewöhnliche Personen empfinden, daß er seine Instruktionen überschritten, womöglich sogar verlegt hat“. Die „Daily News“ meint dagegen, es gehe aus Allem, was er in Depeschen veröffentlicht habe, klar hervor, daß Sir Bartle Javre nicht einmal versucht habe, das Vorhandensein einer derartigen zwingenden Lage zu beweisen, die ihn hätte rechtfertigen können,

auf eigene Verantwortlichkeit höheren Befehlen zuwider zu handeln.

Der Tod Schir Ali's dürfte wahrscheinlich Klärung in die eigenthümlichen Verhältnisse Afghanistans bringen; die öffentliche Meinung Englands neigt wenigstens der optimistischen Auffassung zu, daß Yalub Khan durch den Inhalt seines Briefes zu versichern gegeben habe, daß ihm eine gütliche Ausgleichung mit den Engländern nicht unerwünscht sein würde. Um so mehr wird dieser Auffassung Glauben geschenkt, als sonst Yalub Khan befürchten müßte, in Wali Mahomed einen Rivalen um die Herrschaft in Afghanistan durch die Engländer aufgestellt zu sehen. Anders sieht allerdings ein Bericht des „New York Herald“ aus Tashkent aus, in dem der Korrespondent über eine Unterredung mit dem afghanischen Großwesir berichtet. Der Letztere erzählte, er sei gekommen, um den Rath Rußlands einzuholen, dem der Emir unbedingt folgen wolle. Yalub Khan hege dieselben Ansichten wie der verstorbene Emir und würde aus Achtung für denselben den Befehl nicht ablehnen, so würde Afghanistan Frieden mit England machen, sollte Rußland sich weigern, irgend welchen Rath zu ertheilen, so würde der Krieg fortgesetzt werden. Die Engländer würden verpflichtet sein, die gegenwärtig von ihnen besetzten Punkte aufzugeben. Gewaltthätige Besitzhaltung ist nicht möglich in erkaufte, nicht eroberten Gebieten und besonders nicht in Afghanistan. Die Engländer sind bis jetzt mit Hilfe des Geldes vorgegangen, das sie den Bergstämmen gegeben haben, und diese werden sie auf die erste Zeichen Yalub Khans hin angreifen. Je mehr Gebiet die Engländer besetzen, um so mehr werden die Afghanen sich konzentriren und zurückfallen, und je weiter die Engländer von Indien abgehen, um so schwieriger werden sie die Aufrechterhaltung ihrer Verbindungen finden. Wenn die günstige Gelegenheit gekommen ist, werden wir den Krieg im Ernst beginnen. Wir rechnen auf sicheren Erfolg, aber es wird Zeit brauchen.“

Wie eine amtliche Depesche des Vizekönigs meldet, haben die Angriffe der Bergstämme auf die sich zurückziehenden englischen Truppen wirklich begonnen. General Bullen's Nachhut ward bei Kashi-Kashud von Alizai Duranis angegriffen, schlug den Feind aber mit starkem Verlust ab.

## Vermischte Nachrichten.

(Ein vielbegehrtes Buch.) Die englische Uebersetzung von Moritz Bauschs „Graf Bismarck und seine Leute“ ist unter dem Titel: „Bismarck in the Franco-German War“ vor einigen Tagen bei Macmillan und Comp. zu London in zwei stattlichen Bänden erschienen und wird, obwohl in 4000 Exemplaren gedruckt, wahrscheinlich in einigen Wochen abgesetzt sein. Eine französische, von Dentu in Paris vorbereitet und von einem Major der französischen Armee übertragen, soll Mitte dieses Monats versandt werden: sie wird 3000 Exemplare zählen. Eine holländische Ausgabe, von Andriessen übersetzt, ist im Erscheinen (in 6 Bänden) begriffen, und eine schwedische soll demnächst das Licht der Welt erblicken. Der Verleger des deutschen Originals ernstlich dankt, da starke Bestellungen auf das Buch noch jetzt fortwähren, spätestens Mitte März mit dem Druck einer fünften Auflage, d. h. des 13. und 14. Tausend zu beginnen. Nach Berlin sind über 1000 Exemplare verkauft worden, die meisten aber hat im Verhältnis zu seiner Größe Abtu genommen.

## Die Waldkönigin.

Von W. Widdern.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt Nr. 55.)

Sie sprach den Satz nicht aus und wurde plötzlich noch ernster, so ernst, wie man es diesem jungen Geschöpfe, das nur aus Sonnenlicht, Wind und Freude geschaffen schien, kaum zutrauen hätte, ja eine Thräne rollte sogar langsam über die heiße Wange und ein banger Seufzer hob ihre Brust. Aber sie richtete sich plötzlich wieder auf und es zuckte leuchtend in den braunen Augen; sie schüttelte die kurzen äppigen Locken in den Nacken zurück und eilte zum Schreibtisch, den zwei kostbare Vasen schmückten, in welche sie nun die Blumen stellte. Einige Augenblicke blieb sie lächelnd vor ihnen stehen, dann wendete sie sich jedoch wieder zu ihrem Korbchen auf dem Tische und beugte sich über die köstliche einsame Blüthe. Mit einer Innigkeit, die ihrem ganzen Wesen einen unbeschreiblichen Zauber verlieh, drückte sie die Rosen an ihre Brust. „Vor fünf Jahren hat eine deiner Schwestern ihn hinausbegleitet in die weite, weite Welt, die mir so fern liegt, daß nicht einmal meine Gedanken ihm zu folgen vermöchten — jetzt sollst du ihn hier wieder empfangen, daheim! Daheim!“ wiederholte sie, „ob dieses Wort noch den alten Reiz für ihn hat, ob der stille Winkel hier im deutschen Vaterland für ihn noch das ist, was er einst gewesen?“ Sie senkte den Kopf. „Ich will es hoffen“, sagte sie leise — „mein, nein“, sagte sie dann hinzu, „kein Zweifel, kein Zagen! Wie hoch er als Gelehrter auch auf der Staffel des Ruhmes gestiegen sein mag, als Mensch wird er derselbe geblieben sein... Nicht wahr, mein Korbchen“, fuhr sie fort und glitt lachend leicht wie ein Hauch mit der Hand über die duftigen Blätter, „und wenn er doch über seinen Ehrentitel, seinen Orden und Altershütern die kleine Fernand vergessen, die er einst so lieb gehabt, daß er glaubte, ihm würde das Leben in der Ferne reizlos sein ohne ihr kindliches Geplauder, dann sprichst du für mich und die goldenen Erinnerungen?“ Und nun lächelte sie wieder und es schien so, als wäre die kleine zarte Wesenheit mit einem Male höher geworden — einen Augenblick noch stand sie sinnend, dann lag die Rose mitten auf der grünen Platte des Schreibtisches und neben ihr — ein altes, begriffenes Märchenbuch. ...

Zwischen hatte sich das Wägengefäß immer mehr genähert, jetzt — sie preßte die Hand auf das stürmisch schlagende Herz und alles Zweifels vergessend, der sie im Stillen doch gepeiniget, eilte sie hinaus, denn nun hielt ja die leichte Equipage vor dem Hause.

„Felix — Edgar!“ rief, jauchzte, lachte sie und „willkommen!“

lante des Oberförsters martige Stimme dazwischen; dann schlangen sich zwei starke Arme um den schlanken Leib des Mädchens, zwei Lippen preßten sich auf die ihren, sie fühlte sich emporgehoben und im Sturmstreich hineingetragen, zur Mutter.

„Da sind wir!“ Eie sie es sich verloh, daß sie in des Vaters großem Sorgenstuhl in der geräumigen Schlafkammer, die an die Küche grenzte, aus der soeben die Oberförsterin trat und strahlenden Auges dem Anstrome ihre Arme entgegenstreckte.

„Wein alter, lieber Sohn!“ rief sie zwischen Lachen und Weinen. „Ach, das war eine lange, bittere Trennung! Wie glücklich bin ich aber, daß ich dich nun doch endlich wiederhabe, so wiederhabe, wie du da vor mir stehst!“ Und sie blickte liebevoll auf zu der kräftigen Gestalt ihres Sohnes, in das schöne, edle, aristokratische Gesicht mit den großen tiefunkelblauen Augen, aus denen so viel jugendlicher Uebermuth, welches Empfinden leuchtete und doch auch wieder ein eiserner Wille, eine unbegleibliche Entschlossenheit.

„Aber wo ist denn Edgar, mein Sohn?“ fragte die Oberförsterin, nachdem sie sich aus Felix' Arm gewunden, der sie leidenschaftlich an seine Brust gegogen und ihren Mund, ihre Stirn mit Küffen bedeckt hatte. „Und wie stehst denn du aus, Diga? Du glückst ja wie eine Rose!“

„Das hat der Felix verschuldet“, entgegnete sie schnell und sprang von dem Stuhl auf, in dessen weiche Kissen sie der Bruder gedrückt. „Du böser, böser Mensch“, sagte sie dann, „aber deinen Uebermuth habe ich Alles vergessen, was ich mir zum Empfangen angedacht, selbst die lange Bewillkommungsrede für den Better, auf die ich mich so unflätlich präparirt!“

„Ach!“ Felix Kronheim lachte hell auf; „nun, das ist auch wohl am besten so, kleine Waldkönigin, denn die Worte Ihrer Majestät könnten sehr leicht ungehört verhallen, ich meine natürlich nur ungehört von unserem Professor.“

Die glänzenden braunen Augen des Mädchens öffneten sich weit und ein eigenthümlicher Blick traf den jungen Mann: „Du bist wohl neidisch“, sagte sie, aber der traurige Tonsall ihrer Stimme wollte ganz und gar nicht zu dem verhassten Scherz passen. „Nun, jetzt will ich ihn aber um so mehr mit Herzlichkeit empfangen — gewiß fällt mir ein liebes Wort ein, wenn —“

Sie unterbrach sich, denn der Oberförster trat in's Zimmer, ihm folgte der Erwartete.

„Beter — Edgar!“

Es klang wie ein jähes Aufschluchen, mit dem sich ein junges, ge-

preßtes Herz erleichtert wollte — dann füllten sich die Augen des jungen Mädchens mit Thränen und unwillkürlich preßte sie die Hand auf die stürmisch wogende Brust.

Wie viel Sonnenschein hatte sie erwartet, und nun legte es sich dunkel vor ihre Augen.

Aber war denn das auch wirklich ihr Edgar, derselbe Edgar, der vor fünf Jahren in voller Manneskraft für längere Zeit wieder im Forsthaus gewohnt hatte, in dem er nach dem Tode seines Vaters eine zweite Heimat gefunden.

Da stand er, lang, hager, gebeugt unter der Last des Kammers, das einst so hübsch-schöne Gesicht farblos — und um den Mund ein unbeschreiblich herber, bitterer Zug. Der blonde Vollbart, auf den er einst hätte stolz sein können, hing wie ein Hauch über das Haar, während das Haar eben so ungepflegt die breite Stirn fast bedeckte. Die großen, schönen Augen aber, in die Diga so oft vertrauensvoll geblickt, wenn sie seinen Lehren gelauscht hatte — diese Augen lagen verborgen unter einer häßlichen grünen Brille.

Und das war das Ideal ihrer Kindheit, die Sehnsucht der Jungfrau!

„Hier, Mama, da hast du den Herrn Professor!“ Der Oberförster hatte die Hand seines Neffen ergreifen und führte ihn zu seiner Gattin.

„Willkommen in der Heimath!“ Sie preßte ihm ihre Rechte entgegen, mehr Meistlerin ihrer selbst, als Diga, die hinausgeführt war, weil sie nicht Herrin über die Gefühle werden konnte, die sie bei seinem Anblick übermannen.

Der junge Gelehrte hatte seine schmale, wackelnde Hand in die dargebotene gelegt, nur für einen Moment, aber die Oberförsterin war doch zusammengezuckt unter der stützigen Berührung, so kalt und nervös zitternd waren die Finger, die auf den ihren lagen.

„Ich habe mich gefreut“, sagte da eine matte klanglose Stimme, „Contra Felix in B... vorzufinden, als ich mich dort zu der erledigten Professur meiner Patalität meldete, und war gern bereit, die Zeit, die ich noch bis zum Austritt meiner neuen Stellung vor mir habe, im Forsthaus zuzubringen — ich brauche Ruhe, und die finde ich hier ja — aber vergehen Sie“, unterbrach er sich, „ich möchte doch vor allen Dingen Sorge tragen, daß meine Bücher und Manuskripte aus dem Wägen genommen und passend untergebracht werden. Felix, du bist wohl so gütig, mich auf mein Zimmer zu führen. Gestatten Sie, Dunkel und Tante, daß ich mich für heute zurückziehe.“

(Fortsetzung folgt.)



Handelsberichte.

Berlin, 5. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 176. —, per Mai-Juni 179. —, per September-Oktober 187.50. Roggen per April-Mai 122.50 per Mai-Juni 122.50, per September-Oktober 127.50. Mühl loco 59. —, per April-Mai 58.60, per Mai-Juni 59. —, per September-Oktober 60.80. Spiritus loco 51.30, per März 51. —, per April-Mai 52.10, per Mai-Juni 52.30. Hafer per April-Mai 115.50, per Mai-Juni 117.50. Frucht.
Rhein, 5. März. (Schlußbericht.) Weizen — loco hiesiger 19.50, loco fremder 18.75 per März 18.60, per Mai 18.50, per Juni 18.90. Roggen loco hiesiger 14.50, per März 12.05, per Mai 12.40, per Juni 12.70. Hafer effektiv 13. —, per März 12.50. Mühl loco 31.10, per Mai 30.80, per Oktbr. 30.70.
Bremen, 5. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.90, per April 8.90, per Mai 9. —, per Aug.-Dezbr. 9.90. Rußig. — Amerikanisches Schmelzschmalz (Wicor) 36 1/2 Pf.

Paris, 5. März. Weizen per März 83.75, per April 84. —, per Mai-August 84.75, per Sept.-Dez. 86.25. — Spiritus per März 55.25, per Mai-August 56.50. — Ander, weißer disp. Nr. 3 per März 60.25, per Mai-August 61.25. Weiß, 3 Marken, per März 59.25, per April 59.75, per Mai-Juni 60.50, per Mai-August 60.75. Weizen per März 27.25, per April 27.50, per Mai-Juni 28. —, per Mai-August 28. —. Roggen per März 17.50, per April 17.75, per Mai-Juni 18.25, per Mai-August 18. —.
Amsterdam, 5. März. Weizen auf Termine unver., per März 262, per Mai —. Roggen loco unver., auf Termine unver., per März 143, per Mai 149. Mühl loco 36 1/2, per Mai 35 1/2, per Herbst (1878) 36 1/2. Raps loco — per Frühjahr 332, per Herbst —.
Antwerpen, 5. März. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Bañse. Raffinirtes Type weiß, disponibel 22 1/2 s. 22 1/2 s. New-York, 4. März. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 9, dis. in Philadelphia 9 1/2, Mehl 3.90, Mehl (old mired) 4.6, rother Winterweizen 1.15, Kaffee, Rio good fair 13 1/2, Giovanni-Juder 6 1/2, Getreidefrucht 5 1/2, Schmalz Marke Wicor 7 1/2, Speck 5 1/2, Baumwoll-Zug für 20000 B. Anfuhr nach Großbritannien 15000 B, dis. nach dem Continent 26000 B. — Erie-Eisenbahn 25 1/2.

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with columns: März, Barometer, Thermometer in C., Feuchtigkeit in Proc., Wind, Himmel, Bemerkung. Data for March 5 and 6.

5.763. Gemeinde-Wahl, Amtsgerichtsbezirks Emmendingen.
Öffentliche Aufforderung
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Wahl, Amtsgerichtsbezirks Emmendingen, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Erneuerung der Unterpfandbücher betreffend (Regierungsblatt Seite 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Maßnahmen bei diesen Erneuerungen betr. (Gesetz- und Verordnungs-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgericht unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.
Wahl, den 1. März 1879.
Das Gewähr- und Pfandgericht: Der Vereinigungs-Kommissär:
Bürgermeister Rüttele. Ritter.

5.764. Gemeinde Schlattenbach, Amtsgerichtsbezirks Ettlingen.
Öffentliche Aufforderung
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Schlattenbach, Amtsgerichtsbezirks Ettlingen, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Erneuerung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. Seite 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Maßnahmen bei diesen Erneuerungen betr. (Ges.- u. Verordnungs-Bl. Seite 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgericht unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. Verordnungs-Bl. Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird noch bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.
Schlattenbach, den 3. März 1879.
Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungs-Kommissär:
Bürgermeister Hüninger. Ratsführ.

Bürgerliche Rechtspflege.
Ladungsverfügungen.

5.767. Nr. 2765. Konstantz. In Sachen des Adlerswirts Heinrich von Dö in Büdingen, Klägers, gegen Manrer Jakob Fischer junger von Herblingen, Kantons-Schaffhausen, Beklagten, Vertragsverletzung und Arrestanlegung betreffend, hat der Kläger durch seinen Anwalt mit Klage vom 20. Februar d. J. im Wesentlichen vorgetragen: Er habe am 4. Dezember v. J. in Büdingen mit dem Beklagten einen Vertrag abgeschlossen, wornach sich letzterer verpflichtet habe, ihm einen Lagerkeller für die Alfordsumme von 600 Frs. = 480 Mt. herzustellen. Am 12. Januar d. J. sei der Keller theilweise und am 12. Februar d. J. noch vollständig zusammengestürzt. Er stelle darum das Begehren, den Keller auf Kosten des Beklagten wieder herzustellen, eventuell diesen für schuldig zu erklären, die Herstellung binnen 14 Tagen vorzunehmen, würgens der Kläger ermächtigt würde, solche auf Kosten des Beklagten durch einen Dritten vornehmen zu lassen; auch den Beklagten in die Kosten des Rechtsstreites zu verurtheilen. Ferner beantragte der klägerische Anwalt unter Verschönerung des Vertrags der Thatsache des Einsturzes und der Flucht des Beklagten, Arrest auf die noch vorhandenen Materialien zu legen.
Hierauf ergiebt Verfügung:
I. Der Kläger wird hiermit ermächtigt, das Material des vom Beklagten für ihn erbauten und eingeführten Kellers bis auf weitere diesseitige Verfügung zurückzubehalten.
II. Zur mündlichen Verhandlung über die Klage und das Arrestgesuch wird Tagsfahrt anberaumt auf
Montag den 21. April d. J., Vorm. 8 1/2 Uhr.
III. Nachricht hievon dem klägerischen Anwalte und dem beklagten Theile, letzterem mit der Aufforderung, daß er, wenn er den Klagenanspruch und die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten wolle, unverweilt einen Anwalt ansuchen habe.
In der Tagsfahrt hat der klägerische Anwalt den Arrest durch vollständige Bescheinigung der Ansprüche des klagenden Theiles und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, der beklagte Theil aber sich auf die Klage und das Arrestgesuch vornehmen zu lassen und seine etwaigen Einreden dagegen und gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes vorzutragen, widrigenfalls beim Ungehorsame des klägerischen Anwalts der Arrest sofort wieder aufgehoben, im Ungehorsamsfalle des beklagten Theiles aber die

Zustellungen eines dahier wohnenden Gewalthaber nachzuweisen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an der Gerichtsstelle angeschlagen werden.

Karlsruhe, 28. Februar 1879.
Groß. bad. Kreis- und Hofgericht
Civilkammer I
Wieslandt.
W. Köhler.
Beschlagnahme-Verfügung.
5.760. Nr. 2264. In Sachen Franz Reichert Bittwe, Romita, geb. Wader, in Rinsheim gegen den klägerischen Karl Josef Eymann in Göttingen und dessen sammtverbindliche Ehefrau, wegen 1542 M. 86 Pf. nebst 4 1/2 % Zins vom 18. Februar 1878 u. 4 M. 73 Pf. Zinsen.
Beschluss.
1. Es wird auf das sich nach Angabe des klagenden Theils auf etwa 4000 M. belaufende Guthaben des beklagten Theils bei Bürgermeier Solberbach in Göttingen bis zu dem Betrage der klägerischen Forderung von 1542 M. 86 Pf. Beschlagnahme und dem letztgenannten Schuldner aufgegeben, bis zu erfolgter weiterer gerichtlicher Verfügung bei Vermeidung doppelter Zahlung den bezeichneten Betrag nicht heimzugeben.
Dem Schuldner wird zugleich aufgegeben, sich innerhalb acht Tagen über die Richtigkeit und Größe der mit Beschlagnahme belegten Forderung gerichtlich zu erklären, widrigenfalls letztere in dem vom Kläger angegebenen Betrage für zugepfändet erklärt wird.
2. Hievon erhält der beklagte Theil mit der Auflage Nachricht, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen den klagenden Theil zu bescheinigen, widrigenfalls dem letzteren die mit Beschlagnahme belegte Forderung in dem bezeichneten Betrage an Zahlungskasse zugewiesen würde.
Ingleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen werden.
Duch, den 15. Februar 1879.
Groß. bad. Amtsgericht.
Selb.
Ganten.
5.772. Nr. 11.809. Karlsruhe. Nachdem gegen die offene Handelsgesellschaft Christian Weise & Cie. dahier durch diesseitiges Erkenntnis vom 3. v. Mts. Gant erkannt worden ist, so wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagsfahrt anberaumt auf
Mittwoch den 26. März 1879, Vormittags 8 Uhr
(Madewiestraße Nr. 2, Zimmer Nr. 22).
Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagsfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, Beweismitteln vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagsfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerentscheidungs-erkannt, ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerentscheidungs die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen tretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtsstelle angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.
Karlsruhe, den 26. Februar 1879.
Groß. bad. Amtsgericht.
Kothweiler.
5.771. Nr. 11.808. Karlsruhe. I. Nachdem gegen Fabrikant Georg Weise, Theilhaber der offenen Handelsgesellschaft Christian Weise & Cie. dahier, durch diesseitiges Erkenntnis vom 3. v. Mts. Gant erkannt worden ist, so wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagsfahrt anberaumt auf
Freitag den 28. März d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr
(Zimmer Nr. 22).
Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagsfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unter-

Mittwoch den 9. April d. J., Vorm. 8 1/2 Uhr, angeordnet; wozu hiermit zur Kenntniss der Gläubiger gebracht wird.

Freiburg, den 27. Februar 1879.
Groß. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer II.
v. Ratted.
Berrlein.
5.676. Nr. 1758. Mannheim. Die Ehefrau des Kammerhofs A. Debel in Heilbronn, Karoline, geb. Bender, wurde durch Bescheinigungserkenntnis vom heutigen Tage für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern. Dies wird zur Kenntniss der Gläubiger gebracht. Mannheim, den 15. Februar 1879.
Groß. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer.
Basser mann.
5.683. Nr. 2608. Bühl. Die Gant des Leopold Rettig von Kauf betr. Gemäß § 1060 B. O. wird die Ehefrau des Gantmannes für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern.
Bühl, den 21. Februar 1879.
Groß. bad. Amtsgericht.
Eisenlohr.
Handelsregister-Einträge.
5.684. Nr. 1620. Oberkirch. In D. 3. 59 des Firmenregisters wurde heute eingetragen:
Firma J. W. Roth in Oberkirch. Inhaber der ledige Kaufmann Johann Georg Roth in Oberkirch. Oberkirch, den 30. Januar 1879.
Groß. bad. Amtsgericht.
Weißer.
5.689. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:
1. D. 3. 2 des Ges.-Reg. Bd. III Firma: „Gebrüder Rosenbaum“ in Mannheim. Die beiden zur Firmengründung gleich berechtigten Theilhaber dieser unter 20. I. M. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind 1. Max Rosenbaum von Ruffsch, Kaufmann, dahier wohnhaft, und 2. Ludwig Rosenbaum, Kaufmann, in Ruffsch wohnhaft.
2. D. 3. 370 des Ges.-Reg. Bd. II zur Firma: „B. de Jong u. Comp.“ in Mannheim. Die Gesellschaft wurde unter 20. Dezember v. J. aufgelöst; Benjamin de Jong übernimmt sämtliche Activen und Passiven und führt das Geschäft unter seiner Firma weiter.
3. D. 3. 250 des Firm.-Reg. Bd. II Firma: „B. de Jong“ in Mannheim. Inhaber: Kaufmann Benjamin de Jong dahier.
4. D. 3. 3 des Ges.-Reg. Bd. III Firma: „Liebertranz“ in Mannheim. Aktien-Gesellschaft, errichtet auf Grund des Gesellschaftsvertrags vom 15. Febr. l. J. Gegenstand des Unternehmens ist: „Kauf eines Hauses und dessen bauliche und innere Einrichtung und Erhaltung. Das Grundkapital beträgt 4500 Mt., eingeteilt in 15 Aktien von je 300 Mt., welche Aktien auf Inhaber gestellt sind. Die von der Gesellschaft auszuführenden Bekanntmachungen sind in der „Neuen badischen Landeszeitung“ dahier zu veröffentlichen. Der Vorstand zehnet in der Weise, daß die beiden Vorstandsmitglieder der Firma ihre Namensunterschriften beilegen. Als Vorstandsmitglieder sind ernannt: Israel Aherle und Sigmund Haas dahier. Mannheim, den 26. Februar 1879.
Groß. bad. Amtsgericht.
Ulrich.
5.694. Nr. 4826. Schwetzingen. In D. 3. 1 des Gesellschaftsregisters, die Handelsgesellschaft „Gebr. Traumann“ dahier betr., wurde eingetragen:
Fugo Traumann von hier wurde als Prokurist bestellt.
Schwetzingen, den 26. Februar 1879.
Groß. bad. Amtsgericht.
Armbrosier.
5.698. Nr. 3466. Schwetzingen. Die Firma G. M. Guub in Schwetzingen betr. In D. 3. 108 des Firmenregisters wurde unter Bezugnahme auf das Ausschreiben in der Karlsruhe'igen Zeitg vom 4. Juli 1877, Nr. 155, und im Schwetzingen'igen Wochenblatt vom 30. Juni 1877, Nr. 7, eingetragen:
Die Inhaber der Firma sind:
Kaufmann Max Kühne dahier und dessen Ehefrau, Anna Maria, geb. Brander, Witwe des Kaufmanns G. M. Guub. Beide Inhaber sind zur Vertretung der Firma berechtigt. Schwetzingen, den 29. Januar 1879.
Groß. bad. Amtsgericht.
Armbrosier.